

**Polizeiverordnung
der Landesdirektion Sachsen
zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen
(Fluglaternenverordnung)**

Vom 15. Oktober 2019

Aufgrund von § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 des [Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, erlässt die Landesdirektion Sachsen als Landespolizeibehörde nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 82 des [Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen](#) folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Es ist auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen untersagt, unbemannte ballonartige beziehungsweise frei fliegende Flugkörper aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die insbesondere unter den Bezeichnungen „Himmelslaterne“, „Skylaterne“, „Skyballone“, „Kong-Ming-Laterne“ und dergleichen bekannt sind (Fluglaternen).

§ 2

¹Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Fluglaternen steigen lässt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 27. November 2029 außer Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die [Fluglaternenverordnung](#) vom 30. November 2018 (SächsGVBl. S. 835) außer Kraft.

Chemnitz, den 15. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Gökelmann
Präsident